

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.14 vom 8. August 2022

Ag Zivilgericht, 2022-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2022.14

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.14 du 8 août 2022

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.14 del 8 agosto 2022

Erwägungen

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Berufung der Klägerin und von Amtes wegen werden die Ziffern 5.1., 6 und 7 des Entscheids des Bezirksgerichts Q., Präsidium des Familiengerichts, vom 22. November 2021, aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

E. 1.2

Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen. 2. Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 2'000.00 wird zu 3/5, mit Fr. 1'200.00, der Klägerin und zu 2/5, mit Fr. 800.00, dem Beklagten aufer- legt. 3. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten 1/5 seiner Parteikosten von Fr. 1'871.30 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer), somit Fr. 374.25, zu bezahlen. 4. 4.1. Das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. 4.2. Das Gesuch des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. Zustellung an: [...]

- 22 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schrift- lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Be- schwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und miet- rechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be- deutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be- deutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt über Fr. 30'000.00. Aarau, 8. August 2022 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 5. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Brunner Hess

E. 1.3

Am 10. Dezember 2020 reichte die Klägerin ein aktualisiertes Eheschutz- gesuch ein. Die Anträge zum Kindes- und Ehegattenunterhalt lauteten neu wie folgt: " 7. Kindesunterhalt Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin an den Unterhalt des gemeinsamen Sohnes C. monatlich im Voraus jeweils auf den ersten eines jeden Monats zzgl. allfällig bezogene Kinderzulagen nachfolgende Beiträge zu bezahlen: - rückwirkend ab 01.02.2019 bis 30.12.2019 CHF 2'679.00 (davon CHF 1'392.00 Betreuungsunterhalt) - rückwirkend ab 01.01.2020 bis zur Volljährigkeit oder zum Ab- schluss der Erstausbildung CHF 2'502.00 (davon CHF 1'084.00 Betreuungsunterhalt) 8. Ehegattenunterhalt Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin rückwir- kend ab dem 01.02.2020 an ihren persönlichen Unterhalt monatlich im Voraus auf den ersten eines jeden Monats CHF 1'109.00 zu bezahlen."

E. 1.4

Am 17. Juni 2021 fand eine Verhandlung vor dem Präsidium des Bezirks- gerichts Q. statt, an welcher erfolglos Vergleichsgespräche geführt wurden und vereinbart wurde, dass der Beklagte seine Stellungnahme schriftlich abgebe. Diese Stellungnahme enthält keine bezifferten Anträge zum Kinder- und Ehegattenunterhalt.

- 3 -

E. 1.5

Mit Verfügung vom 18. Juni 2021 ordnete die Gerichtspräsidentin einen zweiten Schriftenwechsel an.

E. 1.6

Am 26. Juli 2021 reichte die Klägerin eine als "Stellungnahme zum Beweis- ergebnis" bezeichnete Eingabe ein, welche von der Gerichtspräsidentin als Replik entgegengenommen wurde.

E. 1.7

Mit Duplik vom 27. August 2021 stellte der Beklagte folgende Anträge be- züglich Unterhalt: " 4. Es sei dem Gesuchsgegner die Möglichkeit zu geben, nachdem die Ge- suchstellerin definitiv Auskunft über alle Einnahmen während den Jah- ren 2019 und 2020 gegeben hat, die genauen Unterhaltsbeiträge ge- nau zu beziffern;

E. 1.8

Am 22. November 2021 fand vor dem Gerichtspräsidium Q. eine weitere Verhandlung statt. Die Parteien wurden befragt und es wurden Ver- gleichsgespräche geführt, die ergebnislos endeten. Die Klägerin hielt an ihren Anträgen fest. Der Beklagte nahm zum Beweisergebnis Stellung, stellte jedoch keine Anträge.

E. 1.9

Mit Entscheid vom 22. November 2021 erkannte das Gerichtspräsidium Q. insbesondere: " 5.

E. 5

Es wird beantragt, den vom Gesuchsgegner bereits bezahlten Betrag von CHF 9'000.00 bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge zu be- rücksichtigen."

E. 5.1

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Barunterhalt des Sohnes C. monatlich vorschüssig bzw. rückwirkend folgende Beiträge (zuzüglich allfällig bezogener gesetzlicher oder vertraglicher Familien- oder Ausbildungszulagen) zu bezahlen: - Fr. 840.00 ab 1. Februar 2019 bis 31. Dezember 2019 - Fr. 936.00 ab 1. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2021 - Fr. 1'137.00 ab 1. August 2021 bis 31. Dezember 2021 - Fr. 1'030.00 ab 1. Januar 2022 bis 30. September 2022 - Fr. 1'070.00 ab 1. Oktober 2022

- 21 - 6. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den persönlichen Unterhalt monatlich vorschüssig bzw. rückwirkend folgende Beiträge zu bezahlen: - Fr. 254.00 ab 1. Februar 2020 bis 31. Juli 2021 - Fr. 183.00 ab 1. August 2021 7. Bei der Festlegung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden Einkommen ausgegangen: - Gesuchstellerin: monatl. Nettoeinkommen 2019: Fr. 2'693.00 monatl. Nettoeinkommen 2020: Fr. 3'951.00 monatl. Nettoeinkommen ab 2022: Fr. 3'417.00 - Gesuchsgegner: monatl. Nettoeinkommen 2019: Fr. 7'096.00 monatl. Nettoeinkommen 2020: Fr. 6'091.00 - C.: Kinderzulage: Fr. 200.00

E. 5.2

Zusätzlich wird der Gesuchsgegner verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Betreuungsunterhalt von C. monatlich vorschüssig bzw. rückwirkend folgenden Beitrag zu bezahlen: - Fr. 987.00 ab 1. Februar 2019 bis 31. Dezember 2019

- 4 -

E. 5.2.1

Die Vorinstanz ging gestützt auf eine Praxis des Zürcher Obergerichts davon aus, der Eheschutzrichter dürfe bei einer Entscheidung nach Rechtshängigkeit der Scheidung nur noch Tatsachen berücksichtigen, die bis zur Rechtshängigkeit der Scheidung entstanden seien bzw. sich bereits vorher verwirklicht hätten. Der Eheschutzrichter habe zu entscheiden, wie er es unmittelbar vor Anhängigmachung der Scheidungsklage getan hätte. Vorliegend sei die Vorinstanz zwar trotz rechtshängigem Scheidungsverfahren inkl. vorsorglichem Massnahmeverfahren am Bezirksgericht U. auch für über den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens hinauswirkende Massnahmen zuständig. Allerdings seien nur Tatsachen zu berücksichtigen, die bis zur Rechtshängigkeit der Scheidung am 18. Dezember 2020 entstanden seien bzw. sich bereits vorher verwirklicht hätten

- 14 - (Erw. 1.4. des angefochtenen Entscheids). Diese Meinung wird auch vom Beklagten mit der Berufungsantwort (N. 7) noch vertreten.

E. 5.2.2

Das Bundesgericht hat in BGE 148 III 95 ausgeführt, dem Eheschutzgericht obliege es, das Verfahren auf Erlass einer Eheschutzmassnahme (inkl. eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens) unter Einschluss sämtlicher nach Massgabe von Art. 229 und 317 ZPO zu berücksichtigenden Tatsachen und Beweismittel zu Ende zu führen. Es spiele keine Rolle, ob ein Abänderungsverfahren während der Dauer des Verfahrens auf Erlass einer Eheschutzmassnahme bereits rechtshängig gemacht werde oder nicht. Auch bleibe unerheblich, ob ein allfälliges Abänderungsverfahren vor dem Eheschutzgericht geführt werde oder vor dem Scheidungsgericht. Jedenfalls sei das Eheschutzverfahren zur Spruchreife zu bringen und damit ordentlich durchzuführen und abzuschliessen. Im Lichte dieser neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die vorinstanzliche Ansicht, wonach

die neu nach der Rechtshängigkeit der Scheidungsklage am 18. Dezember 2020 eingetretenen Tatsachen generell nicht mehr zu berücksichtigen wä- ren, nicht zu teilen.

E. 5.3

Die Klägerin bringt mit Verweis auf den Mietvertrag (Beilage 56 zur Eingabe vom 26. Juli 2021) vor, sie lebe "nun" im Konkubinat mit einer Miete von Fr. 2'070.00. Davon müsse sie die Hälfte bezahlen, also Fr. 1'035.00 (Be- rufung S. 15). Gemäss ihren eigenen Ausführungen in der Eingabe vom 26. Juli 2021 wurde dieses Konkubinat allerdings bereits per 1. August 2021 begründet (act. 322). Ab diesem Zeitpunkt sind ihr entsprechend noch Wohnkosten von Fr. 785.00 (hälftige Mietkosten Fr. 1'035.00 ./ Wohnkos- tenanteil C. Fr. 250.00) im Existenzminimum anzurechnen. Zudem re- duziert sich ihr Grundbetrag auf Fr. 850.00, den hälftigen Betrag für Kon- kubinatspaare gemäss SchKG-Richtlinien. Das familienrechtliche Existenz- minimum der Klägerin von zuvor Fr. 3'568.00 vermindert sich damit um Fr. 1'005.00 auf Fr. 2'563.00 (Reduktion der Wohnkosten um Fr. 655.00 und des Grundbetrags um Fr. 350.00 [vorher: Fr. 1'440.00 Wohnkosten und Grundbetrag von Fr. 1'200.00; vgl. angefochtener Entscheid Erw. 6.4.2.3., S. 32]) und ihr Überschuss erhöht sich um denselben Betrag. Der gemein- same Überschuss der Beteiligten beträgt damit neu Fr. 2'598.00 (Über- schuss Beklagter Fr. 1'827.00 + Überschuss Klägerin Fr. 1'388.00 ./ unge- deckter Barbedarf C. Fr. 617.00), was Überschussanteile für die beiden Elternteile von Fr. 1'039.20 und für C. von Fr. 519.60 ergibt. Es resultiert ein gebührender Unterhalt für C. von Fr. 1'136.60 (ungedeckter Barbedarf Fr. 617.00 + Überschussanteil Fr. 519.60), welcher vom leistungsfähigen und nicht obhutsberechtigten Beklagten zu tragen ist. Für einen ehelichen Unterhaltsbeitrag würde rechnerisch kein Raum bleiben, da der eigene Überschuss der Klägerin von Fr. 1'388.00 ihren Überschussanteil von

- 15 - Fr. 1'039.20 übersteigt. Aufgrund der Dispositionsmaxime bleibt es indes beim Ehegattenunterhaltsbeitrag gemäss Vorinstanz von Fr. 183.00.

E. 5.4

Die Klägerin macht weiter geltend, sie arbeite ab 1. Januar 2022 nur noch zu 50 % (Berufung S. 15) bzw. 60 % (Berufung N. 1.28) und legt eine Be- stätigung ihrer Arbeitgeberin vom 11. Januar 2022 ins Recht, wonach ihr Pensum auf ihren Wunsch rückwirkend per 1. Januar 2022 von 80 auf 60 % angepasst werde; die Vertragsänderung werde in den nächsten Tagen er- stellt. Gestützt auf diesen Beleg ist offenbar eine Anpassung auf ein 60 %- und nicht auf ein 50 %-Pensum gemeint. Die Rüge, dass ihr Einkommen immer noch überobligatorisch und daher nur ein 50 %-Pensum anzurech- nen sei, bringt die Klägerin erst mit der gestützt auf das Replikrecht erfolg- ten Eingabe vom 23. Februar 2022 und nicht mit der Berufung vor; sie ist nicht mehr zu berücksichtigen. Dazu kommt das Folgende: Grundsätzlich ist das von einem Ehegatten erzielte Einkommen vollumfänglich der Unter- haltsberechnung zugrunde zu legen, und es sind "überobligatorische Ar- beitsanstrengungen" erst bei der Überschussverteilung zu berücksichtigen (vgl. BGE 147 III 265 Erw. 7.3). Vorliegend drängte sich jedoch keine Ab- weichung von einer hälftigen Zuweisung des Überschusses auf die beiden Parteien auf, da die Klägerin ein nur geringfügig höheres Arbeitspensum leistet, als sie gemäss Schulstufenmodell – welches ohnehin nur eine Richtlinie darstellt (vgl. BGE 144 III 494 Erw. 4.7) – müsste (60 %). Gemäss der mit der Eingabe vom 23. Februar 2022 eingereichten Lohnab- rechnung für den Monat Januar 2022 erzielte die Klägerin in jenem Monat ein Bruttoeinkommen von Fr. 3'540.75 bzw. ein Nettoeinkommen inkl. Kin-

derzulagen von Fr. 3'554.15. Nach Abzug der Kinderzulagen von Fr. 400.00 ergibt sich ein Nettoeinkommen von Fr. 3'154.15. Da die Klägerin trotz Aufforderung des Instruktionsrichters ihren Arbeitsvertrag nicht eingereicht hat (vgl. oben Prozessgeschichte Ziff. 2.6.), ist zu ihren Ungunsten davon auszugehen, dass sie einen 13. Monatslohn erzielt. Ihr durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen beträgt somit Fr. 3'417.00 (Fr. 3'154.15 x 13 / 12). Damit beträgt ihr Überschuss neu nur noch Fr. 854.00 (Einkommen Fr. 3'417.00 ./ familienrechtliches Existenzminimum Fr. 2'563.00). Entsprechend reduziert sich auch der gemeinsame Überschuss der Beteiligten auf Fr. 2'064.00 (Überschuss Beklagter Fr. 1'827.00 + Überschuss Klägerin Fr. 854.00 ./ ungedeckter Barbedarf C. Fr. 617.00), was Überschussanteile von Fr. 412.80 für C. und Fr. 825.60 für die beiden Elternteile ergibt. Der Unterhaltsbeitrag für C. beläuft sich entsprechend auf Fr. 1'029.80 (ungedekter Bedarf Fr. 617.00 + Überschussanteil Fr. 412.80). Für einen ehelichen Unterhaltsbeitrag würde rechnerisch kein Raum bleiben, da der eigene Überschuss der Klägerin von Fr. 854.00 ihren Überschussanteil von Fr. 825.60 übersteigt. Aufgrund der Dispositionsmaxime bleibt es indes beim Ehegattenunterhaltsbeitrag gemäss Vorinstanz von Fr. 183.00.

- 16 -

E. 5.5

Ab Oktober 2022 verringern sich die dem Beklagten angerechneten Wohnkosten um Fr. 200.00. Sein Existenzminimum beläuft sich ab diesem Zeitpunkt nur noch auf Fr. 4'064.00 und sein Einkommen übersteigt sein familienrechtliches Existenzminimum um Fr. 2'027.00 (vgl. oben Erw. 4.1 und 4.3). Der gemeinsame Überschuss der Parteien beläuft sich somit neu auf Fr. 2'264.00 (Überschuss Beklagter Fr. 2'027.00 + Überschuss Klägerin Fr. 854.00 ./ ungedeckter Barbedarf C. Fr. 617.00), was Überschussanteile von Fr. 452.80 für C. und von Fr. 905.60 für die beiden Elternteile ergibt. Der Unterhaltsbeitrag für C. beläuft sich entsprechend auf Fr. 1'069.80 (ungedekter Bedarf Fr. 617.00 + Überschussanteil Fr. 452.80). Der Unterhaltsbeitrag für die Klägerin würde sich rechnerisch auf Fr. 51.60 belaufen (Überschussanteil Fr. 905.60 ./ eigener Überschuss Fr. 854.00), ist aber infolge der Dispositionsmaxime bei Fr. 183.00 zu belassen. 6.

E. 6

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den persönlichen Unterhalt mit Wirkung ab 1. Februar 2020 monatlich vorschüssig bzw. rückwirkend Beiträge von je Fr. 183.00 zu bezahlen.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat die erstinstanzlichen Prozesskosten unter dem Vorbehalt der beiden Parteien gewährten unentgeltlichen Rechtspflege den Parteien je hälftig auferlegt. Die Klägerin beantragt, die erstinstanzlichen Verfahrenskosten seien alleine dem Beklagten aufzuerlegen und dieser sei zu verpflichten ihr eine Parteientschädigung zu bezahlen.

E. 6.2

Soweit die Klägerin der Vorinstanz vorwirft, sie habe ihren Kostenentscheid mit keinem Wort begründet und eine sachgerechte Beschwerde sei gar nicht möglich gewesen (Berufung S. 10), gehen ihre Ausführungen offensichtlich fehl. Die Vorinstanz hat die Kostenverteilung in Erw. 8.1. ihres Entscheids, wenn auch kurz, begründet. Eine sachgerechte Anfechtung des Entscheids in diesem Punkt war ohne Weiteres möglich.

E. 6.3

Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten (d.h. Gerichtskosten und Parteientschädigung; Art. 95 Abs. 1 ZPO) der unterliegenden Partei auferlegt. Dabei gilt bei Nichteintreten und bei Klagerückzug die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Art. 107 ZPO sieht für verschiedene typisierte Fälle vor, dass das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann (vgl. BGE 143 III 261 Erw. 4.2.5, 139 III 33 Erw. 4.2, 358 Erw. 3). Von der Kostenverlegung nach Verfahrensausgang kann u.a. dann abgewichen und können die Prozesskosten nach Ermessen verteilt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 - 17 - Abs. 1 lit. g ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht ebenfalls von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Nach konstanter Praxis des Obergerichts zu den eherechtlichen Verfahren gestattet diese Sonderbestimmung es dem Richter, den Besonderheiten eherechtlicher Prozesse Rechnung zu tragen, da diesen in der Regel ein familiärer Konflikt zugrunde liegt, für welchen beide Parteien in den meisten Fällen jedenfalls moralische Verantwortung tragen. Demnach sind die Gerichtskosten bei einem erstinstanzlichen Eheschutz-, Präliminar- oder Scheidungs-/Trennungsverfahren grundsätzlich den Parteien je hälftig aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen. Hingegen werden die Prozesskosten in den entsprechenden Rechtsmittel- oder Abänderungsverfahren, bei denen den Parteien ein Urteil zu den materiellen Streitfragen bereits vorliegt, grundsätzlich nach dem Prozessausgang verteilt.

E. 6.4

Die Klägerin macht zur Begründung ihres Antrags, die erstinstanzlichen Prozesskosten seien vollständig vom Beklagten zu tragen, im Wesentlichen geltend, dieser habe in treuwidriger und rechtsmissbräuchlicher Weise prozessiert. Er habe sich hinter dem Rücken der Klägerin in V. scheiden lassen und danach über Jahre hinweg geltend machen wollen, bereits geschieden zu sein, nur um danach in U. die Scheidungsklage einzureichen. Er habe sich während des ganzen Verfahrens destruktiv verhalten und diverse unnötige und überflüssige Eingaben gemacht. Bis zuletzt habe er geltend gemacht, das Bezirksgericht Q. sei für den vorliegenden Fall gar nicht zuständig. Der Beklagte habe überhaupt keinen Unterhalt zahlen wollen und sei damit gänzlich unterlegen. Es seien erhebliche Anwaltskosten entstanden, weil das Verfahren durch den Beklagten verzögert und in die Länge gezogen worden sei (Berufung S. 19 f.).

E. 6.5

Beim vorinstanzlichen Verfahren handelte es sich um ein Eheschutzverfahren, mit dem (unter anderem, aber nicht nur) erstmals Ehe- und Kindesunterhalt festgesetzt worden ist. Es ist daher nach der oben erwähnten Praxis vom Grundsatz einer hälftigen Kostenteilung zwischen den Parteien auszugehen. Die weitgehend unsubstanzierten Rügen der Klägerin ändern daran nichts. Soweit der Beklagte die Zuständigkeit des Bezirksgerichts nicht anerkannte und eine in V. offenbar bereits ausgesprochene Scheidung anerkennen lassen wollte, stellt dies kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar, welches eine Kostenauflegung auf ihn rechtfertigen würde. Aus den Ausführungen der Klägerin

ergeben sich keine konkreten Hinweise darauf, dass an der Klärung dieser Fragen kein ernsthaftes Interesse bestanden hätte, sondern diese nur in querulatorischer Absicht vorgebracht worden wären. Dass sich das Verfahren insbesondere durch dessen Sistierung während eines knappen Jahres verzögerte, gibt auch zu kei-

- 18 - ner anderen Kostenverteilung Anlass, zumal die Klägerin die Sistierung selber beantragte (act. 2). Es trifft im Übrigen offensichtlich nicht zu, dass der Beklagte im erstinstanzlichen Verfahren vollständig unterlegen wäre und zwar nicht nur, weil der angefochtene Entscheid neben dem Ehegatten- und Kindesunterhalt eine ganze Reihe von weiteren Punkten (Getrenntleben, Familienwohnung, Obhut, Besuchsrecht) regelte, sondern auch weil die Klägerin wesentlich höhere Unterhaltsbeiträge beantragt hatte, als zugesprochen worden sind. Es hat damit bei der hälftigen erstinstanzlichen Prozesskostenverteilung (inkl. Wettschlagung der Parteikosten) sein Bewenden. 7. Im Ergebnis obsiegt die Klägerin mit ihrer Berufung zu ungefähr zwei Fünfteln. Dementsprechend sind der Klägerin drei Fünftel der obergerichtlichen Spruchgebühr, welche auf Fr. 2'000.00 festzusetzen ist (Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO, Art. 96 ZPO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 8 und 11 Abs. 1 VKD), aufzuerlegen und dem Beklagten zwei Fünftel. Sodann hat die Klägerin dem Beklagten einen Fünftel seiner zweitinstanzlichen Parteikosten zu ersetzen. Diese werden ausgehend von einer durchschnittlichen Grundentschädigung in einem Eheschutz- bzw. Präliminarverfahren von Fr. 2'500.00 (§ 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AnwT), einem Zuschlag von insgesamt 10 % für die Eingaben 1. März 2022 und vom 2. Juni 2022 (§ 6 Abs. 3 AnwT), Abzügen von 20 % (§ 6 Abs. 2 AnwT, keine Verhandlung) und von 25 % (§ 8 AnwT, Rechtsmittelverfahren), Barauslagen von pauschal Fr. 50.00 und der Mehrwertsteuer (7.7 %) auf Fr. 1'871.30 festgesetzt. Die Klägerin hat dem Beklagten dementsprechend Fr. 374.25 an seinen Parteikosten zu ersetzen. 8. 8.1. Beide Parteien beantragen für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt neben der Nichtaussichtslosigkeit der Rechtsbegehren voraus, dass die gesuchstellende Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (Art. 117 ZPO). Bedürftig im Sinne der letzteren Voraussetzung der unentgeltlichen Rechtspflege ist, wer die erforderlichen Gerichts- und Parteikosten nur bezahlen kann, indem er die Mittel heranzieht, die er eigentlich zur Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie braucht (BGE 135 I 221 Erw. 5.1). Zu berücksichtigen sind einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers, andererseits nicht nur die Einkünfte, sondern auch die frei verfügbaren Vermögenswerte (BGE 5P.219/2003 Erw. 2.2). Die Einkommens- und Vermögenssituation des Gesuchstellers ist in Beziehung zur Höhe der mutmasslich anfallenden Prozesskosten (Gerichtskosten und eigene Parteikosten; WUFFLI/FUHRER, Handbuch der unentgeltlichen Rechtspflege im Zivilprozess, Zürich/St. Gallen, N. 352 ff.; BÜHLER, Berner Kommentar, Bern 2012, N. 213 ff. zu Art. 117 ZPO) zu

- 19 - setzen und es ist zu prüfen, ob er in der Lage ist, die zu erwartenden Prozesskosten aus seinem Vermögen oder seinem den sogenannten zivilprozessualen Zwangsbedarf übersteigenden Einkommensüberschuss innert absehbarer Zeit, bei weniger aufwendigen Prozessen innert Jahresfrist, bei anderen innert zweier Jahre, zu tilgen (BGE 135 I 221 Erw. 5.1, mit Hinweisen; BGE 5D_82/2010 Erw. 2, 5P.219/2003 Erw. 2.2, 5P.390/2001 Erw. 2b). Zu berücksichtigen sind dabei nur die effektiv vorhandenen und verfügbaren oder wenigstens realisierbaren eigenen Mittel des Gesuchstellers (BGE 118 Ia 369 Erw. 4b); jede hypothetische Einkommens- oder Vermögensaufrechnung ist grundsätzlich

unzulässig (BÜHLER, a.a.O., N. 8 f. zu Art. 117 ZPO). Nach der Praxis setzt sich der sogenannte zivilprozessuale Zwangsbedarf aus dem gemäss den SchKG-Richtlinien errechneten betriebsrechtlichen Notbedarf, einem Zuschlag von 25 % auf dem betriebsrechtlichen Grundbetrag sowie den laufenden Schul- und Steuerverpflichtungen - sofern deren regelmässige Tilgung nachgewiesen ist - zusammen (BGE 1B_183/2010 Erw. 3.3.3, 4P.22/2007 Erw. 6; AGVE 2002 S. 65 ff.; EMMEL, in: ZPO-Komm., a.a.O., N. 11 zu Art. 117 ZPO). Schulden gegenüber Dritten (unter Vorbehalt von Steuerschulden [BGE 135 I 221 Erw. 5.2.1]) werden aber nur berücksichtigt, wenn diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Grundbedarf (z.B. Abzahlung von Kommodenzgütern) oder der Aufrechterhaltung der Erwerbsfähigkeit stehen (BGE 5A_707/2009 Erw. 2.1 mit Hinweisen). Dies findet seinen Grund darin, dass die unentgeltliche Rechtspflege nicht dazu dienen soll, auf Kosten des Gemeinwesens Gläubiger zu befriedigen, die nicht oder nicht mehr zum Lebensunterhalt beitragen (BGE 4A_4/2019 Erw. 9, 4P.80/2006 Erw. 3.1, mit Hinweis insbesondere auf den in BGE 135 I 221 zit. BGE 5P.356/1996). Hinsichtlich der Frage der unentgeltlichen Rechtspflege hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Der Untersuchungsgrundsatz entbindet den Gesuchsteller freilich nicht davon, seine finanzielle Situation vollumfänglich offen zu legen (BGE 4A_466/2009 Erw. 2.3). Grundsätzlich obliegt es der gesuchstellenden Person, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollständig darzulegen und soweit möglich auch zu belegen. Diesbezüglich trifft sie eine umfassende Mitwirkungspflicht. An die klare und gründliche Darstellung der finanziellen Situation dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer die Verhältnisse sind. Verweigert die gesuchstellende Person die zur Beurteilung der aktuellen wirtschaftlichen Situation erforderlichen Angaben oder Belege, so kann die Bedürftigkeit verneint werden. Der gesuchstellenden Partei darf demnach die Behauptungs- und Beweislast für ihr Einkommen und Vermögen und damit für ihre Bedürftigkeit auferlegt werden (vgl. BGE 120 Ia 179 E. 3a; ferner BGE 125 IV 161 Erw. 4a). Soweit sie ihrer Beweisführungspflicht hinreichend nachgekommen ist, genügt Glaubhaftmachung der Mittellosigkeit (BGE 104 Ia 323 Erw. 2b).

- 20 - 8.2. Das Existenzminimum des Beklagten (inkl. Steuern) beträgt Fr. 4'264.00 (bzw. ab Oktober 2022 Fr. 4'064.00; vgl. oben Erw. 4.3). Zuzüglich des Zuschlags auf dem Grundbetrag von 25 % von Fr. 300.00 ergibt sich (bis September 2022) ein Betrag von Fr. 4'564.00 (Fr. 4'364.00 ab Oktober 2022). Sein monatliches Einkommen beträgt Fr. 6'091.00. Nach Abzug des Ehegattenunterhaltsbeitrags von Fr. 183.00 und des Kinderunterhaltsbeitrags von Fr. 1'029.80 (Fr. 1'069.80 ab Oktober 2022) verbleiben davon monatlich Fr. 314.20 bzw. ab Oktober 2022 Fr. 474.20. Innerhalb eines Jahres (Januar bis Dezember 2022) stehen dem Beklagten somit rund Fr. 4'250.00 (9 x [Fr. 6'091.00 ./ Fr. 4'564.00 ./ Fr. 1'029.80 ./ Fr. 183.00] + 3 x [Fr. 6'091.00 ./ Fr. 4'364.00 ./ Fr. 1'069.80 ./ Fr. 183.00]) zur Verfügung, die er zur Tilgung von Prozesskosten verwenden kann. Damit kann er die auf ihn entfallenden Prozesskosten des Berufungsverfahrens decken. Sein Antrag um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen. 8.3. Das Existenzminimum der Klägerin (inkl. Steuern) beträgt Fr. 2'563.00. Zuzüglich des Zuschlags auf dem Grundbetrag von 25 % (Fr. 212.50) ergibt sich ein Betrag von Fr. 2'775.50. Ihr monatliches Einkommen beträgt Fr. 3'417.00. Dazu kommen die Ehegattenunterhaltsbeiträge von Fr. 183.00. Zur Zahlung der Prozesskosten bleibt ihr somit monatlich ein Betrag von Fr. 824.50 (Fr. 3'417.00 + Fr. 183.00 ./ Fr. 2'775.50) damit rund Fr. 9'900.00 innerhalb eines Jahres (Januar bis Dezember 2022). Damit kann sie die auf sie entfallenden Prozesskosten des

Berufungsverfahrens decken. Ihr Antrag um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen. Das Obergericht erkennt: 1.

E. 7

Bei der Festlegung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden Einkommen ausgegangen:
- Gesuchstellerin: monatl. Nettoeinkommen 2019: Fr. 2'693.00 monatl. Nettoeinkommen 2020: Fr. 3'951.00 - Gesuchsgegner: monatl. Nettoeinkommen 2019: Fr. 7'096.00 monatl. Nettoeinkommen 2020: Fr. 6'091.00 - C.: Kinderzulage: Fr. 200.00 [8.]

E. 9

Die Gerichtskosten, bestehend aus der Entscheidgebühr von Fr. 3'200.00, werden den Parteien je zur Hälfte mit Fr. 1'600.00 auferlegt. Die Gerichtskosten gehen infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen zu Lasten des Kantons. Die Parteien sind zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 ZPO).

E. 10.1

Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

E. 10.2

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Gesuchstellerin wird mit Fr. 7'090.95 (inkl. Fr. 506.95 MWSt) vom Kanton entschädigt. Die Gesuchstellerin ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO). [10.3.] 2. 2.1. Gegen den ihr am 4. Januar 2022 zugestellten Entscheid erhob die Klägerin am 14. Januar 2022 fristgerecht Berufung mit den Anträgen:

- 5 - " Prozessual 1. Es sei der Gesuchstellerin für das Verfahren vor Obergericht die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, unter Verbeiständung durch den Schreibenden. Hauptbegehren 2. In Gutheissung der Berufung sei Dispositiv-Ziffer 5.1. und 5.2. des Entscheids vom 22.11.2021 aufzuheben und wie folgt neu zu fassen: 'Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin an den Unterhalt des gemeinsamen Sohnes C. monatlich im Voraus jeweils auf den ersten eines jeden Monats zzgl. allfällig bezogene Kinderzulagen nachfolgende Beiträge zu bezahlen: ■ rückwirkend ab 01.01.2020 bis am 31.12.2021 CHF 921.00 (Barunterhalt); ■ rückwirkend ab 01.01.2022 bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung oder bis zur Mündigkeit CHF 926.00 3. In Gutheissung der Berufung sei Dispositiv-Ziffer 5.3. des Entscheids vom 22.11.2021 aufzuheben und ersatzlos zu streichen. 4. In Gutheissung der Berufung sei Dispositiv-Ziffer 6 aufzuheben und wie folgt anzupassen: ' 6.1. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin an ihren persönlichen Unterhalt mit Wirkung ab 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 monatlich vorschüssig bzw. rückwirkende Beiträge von je CHF 412.00 zu bezahlen.' ' 6.2. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin an ihren persönlichen Unterhalt mit Wirkung ab 01.01.2022 monatlich vorschüssig bzw. rückwirkende Beiträge von je CHF 587.00 zu bezahlen 5. In Gutheissung der Berufung sei Dispositiv-Ziffer 9 aufzuheben und wie folgt neu zu fassen: ' 9. Die Gerichtskosten von CHF 3'200.00 werden dem Gesuchsgegner auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Gesuchsgegner wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.' 6. In Gutheissung der Berufung sei Dispositiv-Ziffer 10.1 und 10.2. aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

- 6 - ' 10.2. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechts- vertreter der Gesuchstellerin, Rechtsanwalt J. Burkhalter, eine Parteient- schädigung in der Höhe von CHF 7'090.95 (inkl. 7.7 Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Zuzugleich wird Rechtsanwalt J. Burkhalter im entsprechenden Umfang aus der Gerichtskasse entschädigt. Der An- spruch auf CHF 7'090.95 geht mit der Zahlung auf die Gerichtskasse über (Art. 122 Abs. 2 ZPO)' Eventualbegehren 7. In Gutheissung der Berufung sei der Entscheid vom 22.11.2021 aufzuhe- ben und zur neuen Begründung und Entscheidung an die Vorinstanz zu- rückzuweisen. 8. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen über alle Instanzen." 2.2. Mit Berufungsantwort vom 26. Januar 2021 beantragte der Beklagte: " 1. Es sei die Berufung der Berufungsklägerin vollumfänglich abzuweisen; 2. Es sei dem Berufungsbeklagten weiterhin die unentgeltliche Prozess- führung / unentgeltlicher Rechtsbeistand für das obergerichtliche Ver- fahren zu gewähren, dessen Honorar aus der Gerichtskasse bezahlt wird; 3. Das Ganze unter Kosten- und Entschädigungsfolgen nebst 7.7 % Mehr- wertsteuer zulasten der Berufungsklägerin". 2.3. Mit Stellungnahme vom 23. Februar 2022 zog die Klägerin den Antrag, es sei Dispositiv-Ziffer 5.2. des angefochtenen Entscheids aufzuheben, zu- rück. 2.4. Mit Eingabe vom 1. März 2022 ersuchte der Beklagte darum, die Eingabe der Klägerin vom 23. Februar 2022 aus dem Recht zu weisen. 2.5. Am 2. Juni 2022 reichte der Beklagte eine weitere Eingabe ein. 2.6. Mit Verfügung vom 8. Juni 2022 forderte der Instruktionsrichter die Klägerin zur Einreichung ihres aktuellen Arbeitsvertrags auf. Mit Eingabe vom 30. Juni 2022 reichte die Klägerin das Begleitschreiben ihrer Arbeitgeberin vom 11. Januar 2022, mit welchem dieser ihr Arbeitsvertrag zugesendet worden war, aber nicht den Arbeitsvertrag selber ein.

- 7 - Das Obergericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.